



## STATUTEN VEREIN FÜR

# SOZIOPROFESSIONELLE FANARBEIT FC ST.GALLEN

Stand: 25. Mai 2022

### 1. Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen «Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### 2. Zweck

#### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Einführung, Förderung und Unterstützung der sozioprofessionellen Fanarbeit beim FC St.Gallen.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

### 3. Mittel

#### Artikel 3

Der Verein finanziert sich aus Mitteln der öffentlichen Hand, des FC St.Gallen, von Privaten sowie Mitgliederbeiträgen.

## 4. Organe

### Artikel 4

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### a. Mitgliederversammlung

#### Artikel 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an alle Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Termin muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.<sup>1</sup>

Anträge von Aktivmitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Artikel 6

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf ein Begehren der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder dreier Aktivmitglieder durchgeführt. Ein solches Begehren muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dem Begehren müssen die Anträge und gewünschten Traktanden beigefügt werden.

Der Vorstand hat unverzüglich zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, dies unter Einhaltung der 14-Tage-Frist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung durch Mitgliederversammlung vom 21. September 2020.

Alter Wortlaut: «Der Termin muss mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.»

<sup>2</sup> Änderung durch Mitgliederversammlung vom 21. September 2020.

Alter Wortlaut: «Der Vorstand hat unverzüglich zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, dies unter Einhaltung der 60-Tage-Frist.»

### Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands

### Artikel 8

Aktivmitglieder, welche berechtigt sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind:

- FC St.Gallen
- Stadt St.Gallen
- DV 1879
- Die jeweilige Präsidentin oder der Präsident des Vereins

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, der DV 1879 verfügt über zwei Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesenden oder gültig vertretenen Aktivmitglieder. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vertretung.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, das Grundlagenpapier vom 25. Mai 2022 oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindesten drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.<sup>3</sup>

## **b. Vorstand**

### Artikel 9

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

---

<sup>3</sup> Änderung durch Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2022.

Alter Wortlaut: «Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, das Grundlagenpapier vom 15. Juli 2010 oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung ...»

#### Artikel 10

Der Vorstand setzt sich funktionell zusammen aus:

- a. dem Präsidenten / der Präsidentin
- b. dem Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin
- c. dem Kassier / der Kassierin
- d. dem Aktuar / der Aktuarin
- e. sowie maximal fünf Beisitzern / Beisitzerinnen, davon mindestens eine Person aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit

#### Artikel 11

Der Vorstand trifft sich mindestens 2 Mal jährlich.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei einer möglichen Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

#### Artikel 12

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

#### Artikel 13

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- b. die Finanz- und Budgetplanung sowie das Controlling
- c. die Einstellung und Kündigung von Personal sowie Personalführung
- d. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- e. den Aufbau und die Führung der sozioprofessionellen Fanarbeit des FC St.Gallen
- f. Fundraising

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren, Fachpersonen beiziehen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Kommissionen einberufen.

#### Artikel 14

Für die Erbringung der sozioprofessionellen Fanarbeit kann der Vorstand Arbeitsverträge abschliessen oder einen Leistungsvertrag an Dritte vergeben.

### **c. Revisionsstelle**

#### Artikel 15

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen.

Sie dürfen keine Mitglieder des Vereins sein.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 16

Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

### **5. Mitglieder**

#### Artikel 17

Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

#### Artikel 18

Der Mitgliederbeitrag beträgt SFr. 50.- jährlich für natürliche und SFr. 200.- jährlich für juristische Personen.

#### Artikel 19

Aktivmitglieder können nur über eine Statutenänderung, welche durch die Mitgliederversammlung vorgenommen wird, aufgenommen werden.

Passivmitglieder können jederzeit in den Verein eintreten. Passivmitglieder sind Mitglieder, welche den «Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit des FC St.Gallen» finanziell und ideell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### Artikel 20

Ein Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

#### Artikel 21

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet per 31. Dezember.<sup>4</sup>

### 6. Haftung

#### Artikel 22

Für die Verbindlichkeit sowie für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Aktiv- und Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

### 7. Auflösung

#### Artikel 23

Im Falle einer Auflösung setzt die letzte Mitgliederversammlung einen für die Liquidation verantwortlichen Liquidator ein und bestimmt, wem ein allfälliger Liquidationserlös zufällt.

Der Erlös fällt wenn immer möglich einer nicht gewinnorientierten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu. Wird der Verein durch eine Organisation mit gleicher Gesinnung ersetzt, werden die Liquidationserlöse vollständig dieser Organisation übergeben.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden in ihrer ersten Fassung an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2011 in St.Gallen genehmigt.

---

<sup>4</sup> Änderung durch Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2013.

Alter Wortlaut: «Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet per 30 Juni.»



# FANARBEIT

St. Gallen

## Präsenzliste Gründungsversammlung

### Verein für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St. Gallen

Montag, 28. Februar 2011

Restaurant Dufour

Name / Vorname / Organisation

- 1  
Schönenberger Ruben DV1879
- 2  
Frey Gino Soziale Arbeit
- 3  
Lukas Schenkel Aktives
- 4  
Bernhardsgrütter Manuel DV1879
- 5  
Kurt Ledermann, Stellvertretung St. Gallen
- 6  
JAN SCHEFFLER, Stadtverwaltung St. Gallen
- 7  
Domat Richiger,
- 8  
KEHL DANIEL, Stadtparlament St. Gallen,
- 9  
Baumgartner Urs, Rütli
- 10  
Coggio Nino, St. Gallen
- 11  
Winter-Dubs Karin St. Gallen
- 12  
Styrsky Vit, Kanton / Projekt
- 13  
Schönenberger Martin / FC SG
- 14  
Häppi Michael / FCSG
- 15  
Blatter Michael / DV1879